Übersichtskarte 1 : 10 000

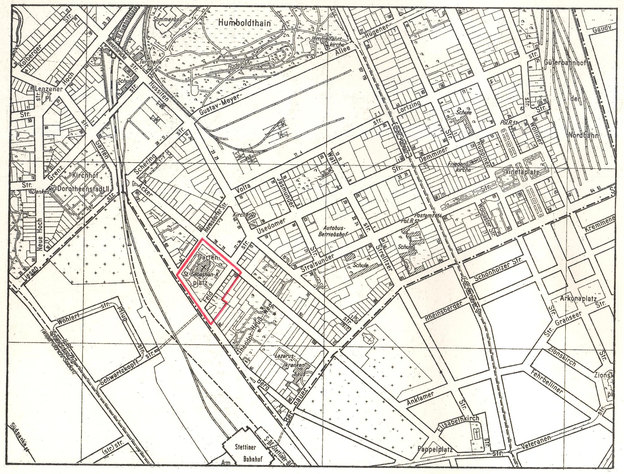

Planergänzungsbestimmungen

1. Die Grundstücke Feldstraße 1-3, 4 (teilweise), 5, Ackerstraße 117 (teilweise) und Gartenstraße 52-54 sind nach der Verordnung vom 4. Juli 1972 (GVBl. S. 1261) förmlich festgelegtes Sanierungsgebiet.
2. Im allgemeinen Wohngebiet sind die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Nr. 4 und 6 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 26. November 1968 nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
3. Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
4. Die mit einem Leitungsrecht zugunsten des zuständigen Unternehmensträgers zu belastenden Flächen dürfen nur mit flachwurzelnden Anpflanzungen oder leicht zu beseitigenden Befestigungen versehen werden.
5. Die nicht überbaubaren Flächen der Baugrundstücke mit Bindungen für Bepflanzungen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Bindungen für Bepflanzungen gelten nicht für Wege, Zufahrten, Stellplätze, Müllhäuschen und ähnliche Einrichtungen. Werbeanlagen sind unzulässig.
6. Die Sichtfläche ist von sichtbehindernden baulichen Anlagen und Bepflanzungen freizuhalten.
7. Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der im § 9 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.

N

Nebenzeichnung A1

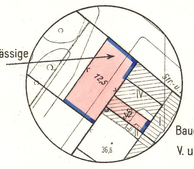

Nebenzeichnung A2

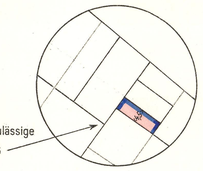

Nebenzeichnung B

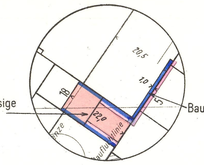

Nebenzeichnung C

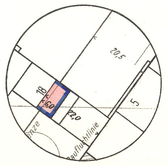

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Eigentümerverzeichnis

Zu diesem Bebauungsplan gehört das Deckblatt vom 21. Dezember 1973 (In diese Abzeichnung eingearbeitet)

Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplanes bescheinigt

Berlin, den 24. September 1974

Der Senator für Bau-und Wohnungswesen V

Im Auftrage

Abzeichnung

Bebauungsplan III-101b

für die Grundstücke

Gartenplatz, Feldstraße 1-3, 4 (teilweise), 5 und 18, Ackerstraße 116 und 117 (teilweise) und Gartenstraße 52-54 im Bezirk Wedding

Maßstab 1:1000

0 5 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100m

Zeichenerklärung

Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung: (gem. BauNVO in der Fassung vom 26.11.1968)

Baugrundstücke, überbaubare Flächen der Baugrundstücke oder Grundflächen der baulichen Anlagen

- im allgemeinen Wohngebiet (§4 BauNVO)
- für den Gemeinbedarf z.B. SCHULE
- Nicht überbaubare Flächen der Baugrundstücke mit Bindungen für Bepflanzungen
- Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze: III
- Baugrenze (§23 BauNVO)

Verkehrsflächen:

- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie

Grünflächen: z.B. PARKANL.

Sonstige Festsetzungen:

- Sichtflächen
- Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Planunterlage

- Öffentliches Gebäude
- Wohngebäude mit Durchfahrt
- Geschäfts-, Gewerbe-, Industrie- oder Lagergebäude
- Geschoßzahl: IV
- Mauer
- Zaun, Hecke
- Geländehöhe, Straßenhöhe: 34,5
- Bezirksgrenze
- Grundstücksgrenze
- Eigentumsgrenze
- Nach der Verordnung zum Schutze des Baumbestandes in Berlin geschützte Bäume

Kenntlichmachungen

- Zu beseitigende Gebäude oder bauliche Anlagen (§10Abs.1StBauFG)

Aufgestellt: Berlin, den 6. 7. 1970

Der Senator für Bau-und Wohnungswesen V
Im Auftrage:
Hartlieb

Bezirksamt Wedding von Berlin
Abt. Bauwesen
Stadtplanungsamt
i.A.:
Schumacher
stellv. Amtsleiter

Für den Leiter der Abteilung
Trampenau
Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 24. 9. 1970 erhalten und wurde in der Zeit vom 26. 10. 1970 bis 26. 11. 1970 öffentlich ausgelegt.

Berlin, den 8. Dezember 1970

Bezirksamt Wedding von Berlin
Abt. Bauwesen
Stadtplanungsamt
Klatt
Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 14. Januar 1974

Der Senator für Bau-und Wohnungswesen
Dr. Riebschläger

Die Verordnung ist am 6. 2. 1974 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 255 verkündet worden.

Die eingetragenen Straßen- und Baufluchtlinien sind, soweit Fluchtlinienpläne nicht vorliegen, vorhandenen Unterlagen (B-Pläne des Zentr. Verm. Amtes, Akten der Bauaufsicht u. a.) entnommen. Die Feststellungsdaten dieser Fluchtlinien sind nicht bekannt.

III-101b